

Quecke/Bock/Königsberg

# Das Kommunal- wahlrecht in Baden-Württemberg

8., überarbeitete Auflage

**Kohlhammer**



# Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg

Kommentar  
zum Kommunalwahlgesetz  
und zur Kommunalwahlordnung

begründet von

**Dr. Richard Kunze**  
Oberbürgermeister a. D.

und

**Alfred Merk**  
Regierungsdirektor a. D.

fortgeführt u. a. von

**Albrecht Quecke**  
Ministerialrat a. D.,  
Innenministerium Baden-Württemberg

neu bearbeitet von

**Irmtraud Bock**  
Verwaltungsdirektorin a. D.,  
ehemals Referentin für Kommunal- und Kommunalwahlrecht  
beim Gemeindetag Baden-Württemberg

**Hermann Königsberg**  
Oberamtsrat  
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen Baden-Württemberg

und

**Heinz Pflumm**  
Kreisverwaltungsdirektor  
Landratsamt Zollernalbkreis

8., überarbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer

***Es haben im Kommentar bearbeitet***

*(Paragrafen des KomWG einschließlich*

*der zugehörigen Bestimmungen der KomWO):*

*Irmtraud Bock: §§ 2, 11–28, 37–38a, 56, 57 KomWG*

*Hermann Königsberg: §§ 1–10a, 29–36, 39–55, 58 KomWG, Anhang I*

*Heinz Pflumm: Anhang II*

8., überarbeitete Auflage 2024

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-043964-1

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-043965-8

epub: ISBN 978-3-17-043966-5

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

## Vorwort zur 8. Auflage

Eine Reihe von Änderungen des Kommunalwahlrechts seit der Kommunalwahl 2019 führten zur Neuauflage des bewährten Kommentars zum Kommunalwahlrecht. So wurden 2020 im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses von betreuten Personen die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts näher bestimmt. Zum Schutz des Wahlgeheimnisses wurden besondere Verfahrensregelungen bei einer geringen Zahl von Wählern getroffen. In der umfangreichen Kommunalwahlrechts-Novelle 2023 wurden u. a. das Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien auf 16 Jahre abgesenkt, ein Wahl- und Stimmrecht für wohnungslose Menschen eingeführt, die Aufstellung von Wahlvorschlägen in Ortschaften erleichtert und die Wahlmodalitäten bei der Bürgermeisterwahl geändert, insbesondere durch Einführung einer Stichwahl anstelle der Neuwahl. Diese und weitere kleinere Änderungen sowie Anpassungen an die Bestimmungen für Bundestags- und Europawahlen werden in der Neuauflage kommentiert; Rechtsprechung, die allerdings seit der letzten Kommunalwahl nicht zahlreich ist, wird aufgegriffen. Trotz diverser Änderungen erweist sich das Kommunalwahlrecht insgesamt als ein relativ konstantes Rechtsgebiet. Soweit die Vorschriften unverändert geblieben sind, konnte die ausführliche, übersichtliche und praxisorientierte Kommentierung der 7. Auflage im Grundsatz fortgeschrieben werden, wobei an vielen Stellen auch neue Fragestellungen aus der Praxis berücksichtigt wurden. Auch die Verweisung auf die ältere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg behält damit ihren Wert. Dass sich die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Land weniger als in der Anfangszeit des Kommunalwahlrechts mit wahlrechtlichen Problemen zu beschäftigen hatte, zeigt, dass viele Auslegungsfragen zwischenzeitlich geklärt sind und die Anwendung des Wahlrechts auf einem gesicherten rechtlichen Grund steht.

Das Ziel, die Kommentierung übersichtlich zu gestalten, führte dazu, die Gliederungsform der Voraufgabe beizubehalten. Der Kommentierung zu den einzelnen Paragraphen des Kommunalwahlgesetzes ist jeweils eine Übersicht vorangestellt. Die geltenden Fassungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung mit den amtlichen Vordruck- und Stimmzettelmustern sind dem Kommentarteil vorangestellt. Im Anhang I sind Auszüge der für das Kommunalwahlrecht maßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundlagen und Vorschriften in der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und dem Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart abgedruckt. Die im Anhang II enthaltenden Berechnungsbeispiele veranschaulichen die Regelungen zur Sitzverteilung in den Gremien aufgrund der Kommunalwahlergebnisse.

Wie in den kommunalwahlrechtlichen Rechtsgrundlagen werden auch im Kommentar sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet. Selbstverständlich gelten die Ausführungen für Personen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

Die Neuauflage des Kommentars will weiterhin ein umfassender Ratgeber und Wegweiser für alle Fragen des Kommunalwahlrechts sein, die sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen stellen.

Allen Personen, die zur Fertigstellung des Werkes beigetragen haben, sei herzlich gedankt.

Stuttgart, im Oktober 2023

Die Verfasser



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort zur 8. Auflage</b> .....	V
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XI
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	XV
<b>Kommunalwahlgesetz (KomWG)</b> .....	1
<b>Kommunalwahlordnung (KomWO)</b> .....	24
<b>Kommentar zum Kommunalwahlgesetz (KomWG) und zur Kommunalwahlordnung (KomWO)</b> .....	95
<b>Zuordnung der Bestimmungen der KomWO zu den Paragrafen des KomWG im Kommentar</b> .....	95
<b>Kommunalwahlgesetz (KomWG)</b> .....	97
<b>1. Abschnitt Geltung des Kommunalwahlgesetzes</b> .....	97
§ 1 .....	97
<b>2. Abschnitt Vorbereitung der Wahl und Wahlorgane</b> .....	99
<b>1. Unterabschnitt Wahltag und Bekanntmachung der Wahl</b> .....	99
§ 2 Wahltag .....	99
§ 3 Bekanntmachung der Wahl .....	117
<b>2. Unterabschnitt Wahlbezirke</b> .....	120
§ 4 .....	120
<b>3. Unterabschnitt Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahl- rechts, Wählerverzeichnis und Wahlscheine</b> .....	124
§ 5 Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts .....	124
§ 6 Wählerverzeichnis .....	128
§ 7 Wahlscheine .....	149
<b>4. Unterabschnitt Wahlvorschläge und Aufstellung von Bewerbern</b> ...	162
§ 8 Wahlvorschläge .....	162
§ 9 Aufstellung von Bewerbern .....	211
<b>5. Unterabschnitt Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl</b> .....	225
§ 10 Bewerbungen .....	225
§ 10a Teilnahme an der Stichwahl .....	243
<b>6. Unterabschnitt Wahlorgane</b> .....	250
§ 11 Gemeindegewahlprüfungsausschuss .....	250
§ 12 Kreiswahlprüfungsausschuss .....	260
§ 13 (aufgehoben) .....	263
§ 14 Wahlvorstände .....	263
§ 15 Gemeinsame Vorschriften über die Ausschüsse und Wahl- vorstände .....	279
§ 16 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte .....	285

## Inhaltsverzeichnis

7. Unterabschnitt	Wahlräume . . . . .	287
§ 17	. . . . .	287
8. Unterabschnitt	Stimmzettel und Stimmzettelumschläge . . . . .	295
§ 18	. . . . .	295
3. Abschnitt	<b>Wahlhandlung</b> . . . . .	314
§ 19	Stimmabgabe . . . . .	314
§ 20	Wahlzeit . . . . .	343
4. Abschnitt	<b>Feststellung des Wahlergebnisses</b> . . . . .	347
§ 21	Öffentlichkeit . . . . .	347
§ 22	Zurückweisung von Wahlbriefen . . . . .	367
§ 23	Ungültige Stimmzettel . . . . .	376
§ 24	Ungültige Stimmen . . . . .	389
§ 25	Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl . . . . .	397
§ 26	Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Verhältniswahl . . . . .	405
§ 27	Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Mehrheitswahl . . . . .	411
§ 28	Wahlergebnis . . . . .	414
5. Abschnitt	<b>Prüfung und Anfechtung von Wahlen</b> . . . . .	419
§ 29	Absage der Wahl . . . . .	419
§ 30	Wahlprüfung . . . . .	425
§ 31	Wahlanfechtung . . . . .	434
§ 32	Grundsätze für die Wahlprüfung und Wahlanfechtungsgründe . . . . .	452
§ 33	Teilweise Ungültigkeit . . . . .	486
6. Abschnitt	<b>Wiederholungswahlen, Neuwahlen und Neufeststellung des Wahlergebnisses</b> . . . . .	489
§ 34	Wiederholungs- und Neuwahlen . . . . .	489
§ 35	Wiederholungs- und Neuwahlen bei Teilungültigkeit . . . . .	494
§ 36	Neufeststellung des Wahlergebnisses . . . . .	497
7. Abschnitt	<b>Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen</b> . . . . .	498
§ 37	Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte . . . . .	498
§ 38	Wahl der Kreisräte . . . . .	506
§ 38a	Wahl des Bürgermeisters . . . . .	509
8. Abschnitt	<b>Wahlkosten, Wahlstatistik</b> . . . . .	517
§ 39	Wahlkosten . . . . .	517
§ 39a	Statistische Auswertung der Wahlergebnisse im Land . . . . .	518
§ 39b	Repräsentative Wahlstatistik in der Gemeinde . . . . .	521
9. Abschnitt	<b>Anhörung der Bürger, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren</b> . . . . .	524
§ 40	Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen . . . . .	524
§ 41	Antrag auf Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid . . . . .	530

<b>10. Abschnitt Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart</b> . . . . .	541
§§ 42–48 (aufgehoben) . . . . .	541
§ 49 Wahltag, Anwendung von Rechtsvorschriften . . . . .	541
§ 50 Wahlvorschläge . . . . .	544
§ 51 Wahlorgane, Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte . . . . .	546
§ 52 Stimmabgabe . . . . .	550
§ 53 Sitzverteilung . . . . .	551
§ 54 Wahlkosten . . . . .	552
<b>11. Abschnitt Schlussbestimmungen</b> . . . . .	552
§ 55 Kommunalwahlordnung . . . . .	552
§ 56 Fristen und Termine . . . . .	557
§ 57 Maßgebende Einwohnerzahl . . . . .	558
§ 58 Inkrafttreten . . . . .	561
<b>Anhang I</b> . . . . .	562
1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland . . . . .	563
2. Verfassung des Landes Baden-Württemberg . . . . .	564
3. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) . . . . .	565
4. Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO). . . . .	570
5. Gesetz über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart (GVRS) . . . . .	573
<b>Anhang II</b> . . . . .	575
I. Verteilung der Sitze bei der Wahl der Gemeinderäte (Verhältniswahl, keine unechte Teilortswahl) . . . . .	576
II. Verteilung der Sitze bei der Wahl der Gemeinderäte (Verhältniswahl mit unechter Teilortswahl) . . . . .	580
III. Verteilung der Sitze bei der Wahl der Kreisräte (Verhältniswahl). . . . .	589
IV. Verteilung der Sitze bei der Wahl der Regionalversammlung . .	611
<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	615



# Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur VwGO
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
Aufl.	Auflage
Bay	Bayern
bay.	bayerisch
BayGemVZ	Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BMG	Bundestmeldegesetz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG
BW	Baden-Württemberg
BWG	Bundeswahlgesetz
BWGZ	Die Gemeinde, Zeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg
BWO	Bundeswahlordnung
BWVBl.	Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt
BWVPr.	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
einschl.	einschließlich
EKBW	Seeger/Füsslin/Vogel, Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht Baden-Württemberg, Loseblattwerk
Entsch.	Entscheidung
Erl.	Erläuterung
ESVGH	Entscheidungssammlung des VGH
EuWG	Europawahlgesetz
EuWO	Europawahlordnung
evtl.	eventuell
f., ff.	folgend, fortfolgend
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung

## Abkürzungsverzeichnis

FN	Fußnote
G.	Gesetz
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt
GBL.	Gesetzblatt
GemO	Gemeindeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKWG	Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
GKWO	Gemeinde- und Kreiswahlordnung
GVRs	Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart
GWG	Gemeindewahlgesetz
GWO	Gemeindewahlordnung
Halbs.	Halbsatz
He	Hessen
hess.	hessisch
HessVGRspr.	Rechtsprechung der hessischen Verwaltungsgerichte
HkWP	Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IM	Innenministerium
insbes.	insbesondere
i. S.	im Sinne
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
KomWG	Kommunalwahlgesetz
KomWO	Kommunalwahlordnung
KWahlG	Kommunalwahlgesetz
KWahlO	Kommunalwahlordnung
KWG	Kommunalwahlgesetz
KWO	Kommunalwahlordnung
LIFG	Landesinformationsfreiheitsgesetz
LKrO	Landkreisordnung
LS	Leitsatz
LStatG	Landesstatistikgesetz
LT-Drucks.	Landtagsdrucksache
LV	Landesverfassung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
LVwZG	Landesverwaltungszustellungsgesetz
LWG	Landtagswahlgesetz
LWO	Landeswahlordnung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. w.	mit weiteren
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nds	Niedersachsen
nds.	niedersächsisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKWG	Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz
NKWO	Niedersächsische Kommunalwahlordnung
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
NWVBl.	Nordrhein-westfälische Verwaltungsblätter
OVG	Oberverwaltungsgericht

## Abkürzungsverzeichnis

OVGE	Entscheidungen des OVG
PartG	Parteiengesetz
PostG	Postgesetz
RkVR NW	Rechtsprechung zum kommunalen Verfas. Nordrhein-Westfalen
RN	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
s.	siehe
S.	Satz, Seite
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
sog.	so genannt
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StO	Stimmordnung
StrG	Straßengesetz
stRspr.	ständige Rechtsprechung
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom
VAbStG	Volksabstimmungsgesetz
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VereinsG	Vereinsgesetz
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGHE	Entscheidungen des VGH
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VO	Verordnung
VRS	Verband Region Stuttgart
VRspr.	Verwaltungsrechtsprechung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwPr.	Verwaltungspraxis
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WGZ	Württembergische Gemeindezeitung
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
zul.	zuletzt
z. Zt.	zur Zeit

Hinweis: Paragrafenangaben ohne Zusatz beziehen sich auf das KomWG.



# Literaturverzeichnis

- Aker/Hafner/Notheis* Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg, Kommentar
- Bergbäuser* „Eine Frage der Wahrheit?“, NVwZ 2003, 1085
- Bock* Wichtige Änderungen des Kommunalwahlrechts, BWGZ 1983, 744
- Bock/Sixt* Gemeindeordnung und andere kommunalwahlrechtliche Vorschriften geändert, BWGZ 1988, 421
- Dollinger* Europarecht im deutschen Verwaltungsprozess; hier: Kommunalwahlrecht, VBIBW 2002, 225
- Eyermann* Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar
- Gern* Deutsches Kommunalrecht
- Haberkorn* Kommunalwahlen in Baden-Württemberg – Musterbeispiele gültiger und ungültiger Stimmabgabe, 2004
- Hermann/Schiffer* Die Gemeinde und das Amtsblatt, VBIBW 2004, 163
- von Heyl* Wahlfreiheit und Wahlprüfung, 1975
- Hoch* Die Anfechtung kommunaler Wahlen in Baden-Württemberg, BWVBl. 1956, 118
- Kleindick* Reihenfolge der Wahlvorschläge bei Kommunalwahlen, NVwZ 1996, 131
- Kunze/Bronner/Katz* Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentar, Loseblattausgabe
- Merk* Amtsantritt bei Gemeinde- und Kreiswahlen, VPr. 1958, 154
- Meyer* Kommunalwahlrecht, in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 2 Kommunalverfassung
- Oebbecke* Amtliche Äußerungen im Bürgermeisterwahlkampf, NVwZ 2007, 30
- Quecke/Pfeifer* Die Prüfung und Anfechtung der Kommunalwahlen, VBIBW 1989, 402 und 441
- von Rotberg* Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg, Entwicklung und aktuelle Probleme, VBIBW 1984, 297
- von Rotberg* Die Änderungen des Kommunalrechts, des Kommunalwahlrechts und die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, BWVPr. 1993, 265
- Rudolphi* in: Rudolphi/Horn/Samson, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. II, Loseblattwerk
- Schenke* Der gerichtliche Rechtsschutz im Wahlrecht, NJW 1981, 2440
- Schmiemann* Wahlprüfung im Kommunalwahlrecht, 1972
- Schneider* Die unzulässige Beeinflussung politischer Wahlen, Diss. Tübingen, 1960
- Schreiber* Kommentar zum Bundeswahlgesetz
- Seeger/Füsslin/Vogel* Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht Baden-Württemberg, Loseblattwerk
- Seifert* Bundeswahlrecht
- Sixt* Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg
- Stelckens/Bonk/Leonhardt* Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar
- Thiele/Schiefel* Niedersächsisches Kommunalwahlrecht zit. Schiefel



# Kommunalwahlgesetz (KomWG)

in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139)

## Inhaltsübersicht

### 1. Abschnitt **Geltung des Kommunalwahlgesetzes**

§ 1

### 2. Abschnitt **Vorbereitung der Wahl und Wahlorgane**

#### 1. Unterabschnitt **Wahltag und Bekanntmachung der Wahl**

§ 2 Wahltag

§ 3 Bekanntmachung der Wahl

#### 2. Unterabschnitt **Wahlbezirke**

§ 4

#### 3. Unterabschnitt **Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis und Wahlscheine**

§ 5 Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts

§ 6 Wählerverzeichnis

§ 7 Wahlscheine

#### 4. Unterabschnitt **Wahlvorschläge und Aufstellung von Bewerbern**

§ 8 Wahlvorschläge

§ 9 Aufstellung von Bewerbern

#### 5. Unterabschnitt **Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl**

§ 10 Bewerbungen

§ 10a Teilnahme an der Stichwahl

#### 6. Unterabschnitt **Wahlorgane**

§ 11 Gemeindewahlausschuss

§ 12 Kreiswahlausschuss

§ 13 *(aufgehoben)*

§ 14 Wahlvorstände

§ 15 Gemeinsame Vorschriften über die Ausschüsse und Wahlvorstände

§ 16 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

#### 7. Unterabschnitt **Wahlräume**

§ 17

#### 8. Unterabschnitt **Stimmzettel und Stimmzettelumschläge**

§ 18

### 3. Abschnitt **Wahlhandlung**

§ 19 Stimmabgabe

§ 20 Wahlzeit

### 4. Abschnitt **Feststellung des Wahlergebnisses**

§ 21 Öffentlichkeit

§ 22 Zurückweisung von Wahlbriefen

§ 23 Ungültige Stimmzettel

§ 24 Ungültige Stimmen

§ 25 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl

§ 26 Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Verhältniswahl

§ 27 Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Mehrheitswahl

§ 28 Wahlergebnis

5. Abschnitt **Prüfung und Anfechtung von Wahlen**

§ 29 Absage der Wahl

§ 30 Wahlprüfung

§ 31 Wahlanfechtung

§ 32 Grundsätze für die Wahlprüfung und Wahlanfechtungsgründe

§ 33 Teilweise Ungültigkeit

6. Abschnitt **Wiederholungswahlen, Neuwahlen und Neufeststellung des Wahlergebnisses**

§ 34 Wiederholungs- und Neuwahlen

§ 35 Wiederholungs- und Neuwahlen bei Teilungültigkeit

§ 36 Neufeststellung des Wahlergebnisses

7. Abschnitt **Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen**

§ 37 Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte

§ 38 Wahl der Kreisräte

§ 38a Wahl des Bürgermeisters

8. Abschnitt **Wahlkosten, Wahlstatistik**

§ 39 Wahlkosten

§ 39a Statistische Auswertung der Wahlergebnisse im Land

§ 39b Repräsentative Wahlstatistik in der Gemeinde

9. Abschnitt **Anhörung der Bürger, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren**

§ 40 Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen

§ 41 Antrag auf Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

10. Abschnitt **Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart**

§ 42–48 (aufgehoben)

§ 49 Wahltag, Anwendung von Rechtsvorschriften

§ 50 Wahlvorschläge

§ 51 Wahlorgane, Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

§ 52 Stimmabgabe

§ 53 Sitzverteilung

§ 54 Wahlkosten

11. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 55 Kommunalwahlordnung

§ 56 Fristen und Termine

§ 57 Maßgebende Einwohnerzahl

§ 58 Inkrafttreten

## 1. Abschnitt **Geltung des Kommunalwahlgesetzes**

### § 1

Dieses Gesetz gilt für die Wahl der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und des Bürgermeisters (Gemeindewahlen), für die Wahl der Kreisräte, für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart sowie für die Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen, den Antrag auf eine Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag, das Bürgerbegehren und die Durchführung des Bürgerentscheids.

## 2. Abschnitt **Vorbereitung der Wahl und Wahlorgane**

### 1. Unterabschnitt **Wahltag und Bekanntmachung der Wahl**

#### § 2 **Wahltag**

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte und der Kreisräte finden in der Zeit zwischen dem 10. Mai und dem 20. November statt; sie können am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Das Innenministerium bestimmt den Wahltag.

(2) Im übrigen bestimmt bei Gemeindewahlen der Gemeinderat, bei der Wahl der Kreisräte der Kreistag den Wahltag.

(3) Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktag sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

#### § 3 **Bekanntmachung der Wahl**

(1) Die Wahl der Gemeinderäte hat der Bürgermeister, die Wahl der Kreisräte hat der Landrat spätestens am 83. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Bürgermeisterwahl hat der Bürgermeister spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekannt zu machen.

### 2. Unterabschnitt **Wahlbezirke**

#### § 4

Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke. Der Bürgermeister bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

### 3. Unterabschnitt **Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis und Wahlscheine**

#### § 5 **Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts**

(1) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann

1. durch persönliche Stimmabgabe bei den Gemeindewahlen in jedem Wahlbezirk des Wahlgebiets, bei der Wahl der Kreisräte in jedem Wahlbezirk des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder

2. durch Briefwahl wählen.

## § 6 Wählerverzeichnis

(1) Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind vom Bürgermeister in Wählerverzeichnisse für die einzelnen Wahlbezirke einzutragen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Um innerhalb dieses Zeitraums die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen zu überprüfen, müssen Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden. Hält der Wahlberechtigte das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann er innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums die Berichtigung beantragen.

(3) Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Bürgermeister. Gegen diese Entscheidung können der Antragsteller und der Betroffene, gegen eine Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen der Betroffene Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Für die Stichwahl des Bürgermeisters nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein.

## § 7 Wahlscheine

(1) Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Bei Versagung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

## 4. Unterabschnitt Wahlvorschläge und Aufstellung von Bewerbern

### § 8 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeinderäte muss

in Gemeinden bis zu	3 000 Einwohnern	von 10,
in Gemeinden bis zu	10 000 Einwohnern	von 20,
in Gemeinden bis zu	50 000 Einwohnern	von 50,
in Gemeinden bis zu	100 000 Einwohnern	von 100,
in Gemeinden bis zu	200 000 Einwohnern	von 150,
in Gemeinden über	200 000 Einwohnern	von 250,

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Kreisräte muss von 50 im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags zur Wahl der Kreisräte in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag vertreten sind, und für Parteien, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren; dies gilt entsprechend für Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ

zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(2) Unionsbürger haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses an Eides Statt zu versichern, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wahlbarkeit nicht verloren haben. Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben; bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Anschriften anzugeben. Die Erklärung nach Satz 1 und 2 ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. § 9 Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 hat der Unionsbürger auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass er in diesem Mitgliedstaat seine Wahlbarkeit nicht verloren hat oder dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(3) Die Gesetzmäßigkeit der Wahlvorschläge prüft und über ihre Zulassung beschließt

1. bei der Wahl der Gemeinderäte der Gemeindewahlausschuss,
2. bei der Wahl der Kreisräte der Kreiswahlausschuss.

(4) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder die Streichung eines Bewerbers kann jeder Bewerber und jeder Unterzeichner des Wahlvorschlags Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Mehrere für dieselbe Wahl zugelassene Wahlvorschläge sind bei der Wahl der Gemeinderäte vom Bürgermeister, bei der Wahl der Kreisräte vom Landrat spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist in gleicher Weise dieser Wahlvorschlag oder die Tatsache, dass kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, öffentlich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, dass Mehrheitswahl stattfindet.

## § 9 Aufstellung von Bewerbern

(1) Als Bewerber in einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet oder im Wahlkreis (Mitgliederversammlung), oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist; die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung der Partei vorgesehenen Verfahren gewählt. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 15 Monate, die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung 18 Monate vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs erfolgen muss, stattfinden. Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Abstimmungsergebnis anzugeben sind; aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses (§ 8 Abs. 3) an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung und unter Einhaltung der Bestimmungen der Parteisatzung durchgeführt

worden sind. Der Vorsitzende des zuständigen Wahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches.

(2) Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte können in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei in der Gemeinde gewählt werden, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft nicht zur Bildung einer Mitgliederversammlung ausreicht oder wenn zu einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft, zu der nach der Satzung der Partei ordnungsgemäß eingeladen wurde, nicht die zur Bildung einer Mitgliederversammlung notwendige Anzahl von Mitgliedern erschienen ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen entsprechend.

(4) Als Bewerber einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung im Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet oder im Wahlkreis, in den letzten 15 Monaten vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs stattfinden muss, in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Anhänger gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Über die Wahl der Bewerber sowie über die Festlegung der Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Anhänger und das Abstimmungsergebnis anzugeben sind; aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses (§ 8 Abs. 3) an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind. Der Vorsitzende des zuständigen Wahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bewerber in gemeinsamen Wahlvorschlägen können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.

## 5. Unterabschnitt **Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl**

### **§ 10 Bewerbungen**

(1) Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung oder, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden.

(2) Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl müssen

in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	von 10,
in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern	von 25,
in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern	von 50,
in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern	von 100,
in Gemeinden bis zu 200 000 Einwohnern	von 150,

in Gemeinden über 200 000 Einwohnern von 250 im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein; dies gilt nicht für den Bürgermeister, der sich um seine Wiederwahl bewirbt. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Bewerbungen unterzeichnen.

(3) Den Bewerbungen ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers anzuschließen (Wählbarkeitsbescheinigung). Die Wählbarkeitsbescheinigung ist vom Bewerber bei der zuständigen Behörde seines Wohnortes (Hauptwohnung), in den Fällen der Sätze 3 und 4 bei der dort genannten Stelle, zu beantragen. Für Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird die Wählbarkeitsbescheinigung vom Bürgermeister der Gemeinde in Baden-Württemberg, in der der Bewerber zuletzt gemeldet war, ausgestellt. War der Bewerber zuletzt außerhalb von Baden-Württemberg oder noch nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet, wird die Wählbarkeitsbescheinigung von der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, in der sich der Bewerber für die Bürgermeisterwahl bewirbt, nach Anhörung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts oder Aufenthaltsorts in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Über einen Widerspruch gegen die Versagung einer Wählbarkeitsbescheinigung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, die die Wählbarkeitsbescheinigung versagt hat. Für die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung kann die Gemeinde eine Gebühr erheben.

(4) Die Bewerber haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides Statt zu versichern, dass sie nicht nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Gemeindevwahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag. Der Gemeindevwahlausschuss hat eine Bewerbung zurückzuweisen, wenn die Form oder Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt, der Bewerber nicht wählbar ist, seine Person nicht feststeht, wenn er die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nach Absatz 2 Satz 1 oder die Wählbarkeitsbescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 nicht vorlegt oder wenn er die eidesstattliche Versicherung nach Absatz 4 Satz 1 nicht abgibt; die Bewerbung eines Unionsbürgers ist ferner zurückzuweisen, wenn er die eidesstattliche Versicherung nicht abgibt, dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat, oder wenn er die verlangte Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 Satz 5 nicht vorlegt. Über den Widerspruch eines Bewerbers gegen die Zurückweisung seiner Bewerbung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Die zugelassenen Bewerbungen sind vom Bürgermeister spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

### § 10a Teilnahme an der Stichwahl

(1) Die Bewerbung nach § 10 Absatz 1 umfasst auch die Teilnahme an einer Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung; eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich.

(2) Personen, die sich nicht nach § 10 Absatz 1 beworben haben, nehmen an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung als Bewerber teil, wenn sie bis zum dritten Tag nach der ersten Wahl schriftlich der Teilnahme an der Stichwahl zustimmen. § 10 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend; die Vorlage einer Wählbarkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber in der Gemeinde wohnt oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(3) Der Gemeindevwahlausschuss beschließt über die Zulassung von Bewerbern nach Absatz 2 spätestens am neunten Tag vor dem Wahltag der Stichwahl. Der Gemeindevwahlausschuss hat einen Bewerber nicht zur Stichwahl zuzulassen, wenn die Form oder Frist des Absatzes 2 Satz 1 nicht gewahrt ist, wenn der Bewerber nicht wählbar ist, wenn er die erforderliche Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 nicht vorlegt oder wenn er die eidesstattliche Versicherung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 nicht abgibt; ein Unionsbürger ist ferner nicht zur Stichwahl zuzulassen, wenn er die eidesstattliche Versicherung nicht abgibt, dass er in seinem

Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat, oder wenn er die verlangte Bescheinigung nach § 8 Absatz 2 Satz 5 nicht vorlegt. Über den Widerspruch eines Bewerbers gegen die Nichtzulassung zur Stichwahl entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Werden Bewerber nach Absatz 3 zugelassen, sind die an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung teilnehmenden Bewerber vom Bürgermeister spätestens am achten Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

## 6. Unterabschnitt **Wahlorgane**

### **§ 11 Gemeindevwahlausschuss**

(1) Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindevahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. In Gemeinden, die für sich einen Wahlkreis für die Wahl der Kreisräte bilden, stellt der Gemeindevwahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

(3) Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(4) Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

### **§ 12 Kreiswahlausschuss**

(1) Dem Kreiswahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten.

(3) § 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Landrat hat Stimmrecht.

### **§ 13** *(aufgehoben)*

### **§ 14 Wahlvorstände**

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen. Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Bei Bedarf können weitere Stellvertreter des Wahlvorstehers als Mitglieder des Wahlvorstandes berufen und aus den Beisitzern weitere Stellvertreter des Schriftführers bestellt werden.

(2) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bildet der Bürgermeister einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstand), wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt, oder bestimmt, dass ein oder mehrere Wahlvorstände das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellen. Die Aufgaben eines Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes können auch vom Gemeindevwahlausschuss mit wahrgenommen werden.

(3) In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Gemeindevwahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Wahlvorstandes die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(5) Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und weiter zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion erhoben und weiterverarbeitet werden.

(6) Auf Ersuchen der Gemeinden sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

### **§ 15 Gemeinsame Vorschriften über die Ausschüsse und Wahlvorstände**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Wahlvorstände nach §§ 11 bis 14 außer dem Bürgermeister und dem Landrat, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer und die Hilfskräfte sind ehrenamtlich tätig. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

### **§ 16 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte**

(1) Die laufenden Geschäfte der Gemeindevahlen und die örtlichen Geschäfte der Wahl der Kreisräte besorgt der Bürgermeister.

(2) Die laufenden Geschäfte der Wahl der Kreisräte besorgt der Landrat.

## **7. Unterabschnitt Wahlräume**

### **§ 17**

Die Wahlräume, ihre Ausstattung und das erforderliche Hilfspersonal stellen die Gemeinden.

## 8. Unterabschnitt **Stimmzettel und Stimmzettelumschläge**

### § 18

(1) Bei den Gemeindewahlen und bei der Wahl der Kreisräte wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Stimmzettel müssen innerhalb des Wahlgebiets von gleicher Farbe sein.

(2) Die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte und der Kreisräte werden den Wahlberechtigten zur persönlichen Stimmabgabe (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1) spätestens einen Tag vor dem Wahltag zugesandt. Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters darf zur persönlichen Stimmabgabe nur im Wahlraum ausgehändigt werden. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) werden die Stimmzettel mit den weiteren Unterlagen auf Antrag ausgehändigt oder übersandt.

(3) Die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge werden von der Gemeinde gestellt.

(4) Die Verwendung eines Stimmzettelumschlags entfällt bei der Wahl des Bürgermeisters, soweit durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gewählt wird und bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Wahlen nicht nach § 37 Abs. 4 Satz 4 bestimmt ist, dass der Stimmzettel in einen gemeinsamen Stimmzettelumschlag abzugeben ist.

## 3. Abschnitt **Wahlhandlung**

### § 19 **Stimmabgabe**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(2) Bei Verhältniswahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

1. Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
2. Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann seine Stimmen auch in der Weise abgeben, dass er einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im ganzen gekennzeichnet abgibt; dann gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt, jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie in Gemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern Gemeinderäte oder bei unechter Teilortswahl Vertreter für den Wohnbezirk oder bei der Wahl der Kreisräte Mitglieder für den Wahlkreis zu wählen sind.

(3) Bei Mehrheitswahl gibt der Wähler seine Stimmen in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will,

1. auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,

2. auf einem Stimmzettel ohne vorgedruckte Namen durch Eintragung des Namens

als gewählt kennzeichnet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Stimmzettel vorgedruckte Namen enthält, bei der Wahl des Bürgermeisters jedoch nur dann, wenn der Stimmzettel nur einen vorgedruckten Namen enthält.

(4) Bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, mit einem Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet. Enthält der Stimmzettel nur einen oder keine vorgedruckten Namen, gibt der Wähler seine Stimme nach Absatz 3 ab.

(5) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im Wahlbrief den verschlossenen Stimmzettelumschlag, der den Stimmzettel enthält, sowie den Wahlschein so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder im Fall des Absatz 1 Satz 3 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

## § 20 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr. Wird die Wahl am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags oder des Landtags durchgeführt, richtet sich die Wahlzeit nach der Wahlzeit für die Parlamentswahl. Wird die Wahl am Tag einer Volksabstimmung durchgeführt, richtet sich die Wahlzeit nach der Abstimmungszeit für die Volksabstimmung.

## 4. Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

### § 21 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

### § 22 Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag für dieselbe Wahl mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder im Fall des § 19 Absatz 1 Satz 3 die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag oder ein für eine andere Wahl bestimmter Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

### § 23 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis gültig sind,
2. keine gültigen Stimmen enthalten,
3. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
4. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten,
5. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat,
6. in einem für eine andere Wahl bestimmten Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
7. nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, ausgenommen im Falle des § 18 Abs. 4,
8. in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, in dem sich eine Äußerung im Sinne von Nummer 4 befindet oder
9. die in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, ist nur einer zu werten. Stimmen nicht alle im Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel, die für dieselbe Wahl gelten, miteinander überein, gilt folgendes:

1. Unveränderte Stimmzettel sind von der Wertung ausgeschlossen,
2. von danach verbleibenden gleichlautend veränderten Stimmzetteln ist nur einer zu werten,
3. nicht gleichlautend veränderte Stimmzettel gelten als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie nicht mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

Verändert ist ein Stimmzettel, wenn auf ihm vorgedruckte Namen von Bewerbern besonders gekennzeichnet oder gestrichen oder Namen von Bewerbern vom Wähler eingetragen sind oder wenn er im Ganzen gekennzeichnet ist. Ist von mehreren in einem Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzetteln keiner zu werten, gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ein Stimmzettelumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

### § 24 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt oder im Falle der unechten Teilortswahl nicht ersichtlich ist, für welchen Wohnbezirk der Bewerber gewählt sein soll,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben worden sind,
4. wenn bei Verhältniswahl der Stimmzettel Namen von Bewerbern enthält, die auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag des Wahlgebiets, im Falle der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise des Wahlkreises, stehen oder die im Falle der unechten Teilortswahl auf einem zugelassenen Wahlvorschlag nicht als Bewerber für den gleichen Wohnbezirk aufgeführt sind, oder
5. wenn bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit zwei auf dem Stimmzettel vorgedruckten Namen eine andere Person durch Eintragung des Namens als gewählt gekennzeichnet wurde.

(2) Hat bei unechter Teilortswahl der Wähler in einem Wohnbezirk mehr Bewerbern Stimmen gegeben, als für den Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind, so sind die Stimmen für alle Bewerber dieses Wohnbezirks ungültig.

### § 25 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl

(1) Die Sitze werden bei der Wahl der Gemeinderäte vom Gemeindevwahlausschuss auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zufallenden Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlvorschlagsübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Gemeinderäte zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als nach Satz 1 ausgesonderte Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

(2) Im Falle der unechten Teilortswahl werden zunächst die innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge den Vertretern des einzelnen Wohnbezirks zugefallenen Stimmen zusammengezählt und die Summen als Gesamtstimmenzahlen nach Absatz 1 geteilt. Von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert, als jeder Wohnbezirk Sitze zu beanspruchen hat. Jeder Wahlvorschlag erhält für den einzelnen Wohnbezirk soviel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge der Zuteilung das Los. Sodann werden die auf jeden Wahlvorschlag im Wahlgebiet entfallenden Gesamtstimmenzahlen ermittelt und die im Wahlgebiet insgesamt zu besetzenden Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen im Wahlgebiet zugefallenen Gesamtstimmenzahlen nach Absatz 1 verteilt. Auf die danach den Wahlvorschlägen zukommenden Sitze werden die in den Wohnbezirken zugeordneten Sitze angerechnet. Wurden einem Wahlvorschlag in den Wohnbezirken insgesamt mehr Sitze zugeteilt, als ihm nach dem Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen im Wahlgebiet zukommen würden, bleibt es bei dieser Zuteilung; in diesem Fall ist mit der Verteilung von Sitzen nach Satz 5 so lange fortzufahren, bis den Wahlvorschlägen, die Mehrsitze erhalten haben, diese auch nach dem Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen zufallen würden. Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an den Wahlvorschlag, der Mehrsitze erlangt hat. Durch die Zuteilung von Sitzen nach Satz 7 darf die Zahl der Gemeinderäte, die sich aus § 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung oder aus der Hauptsatzung der Gemeinde ergibt, höchstens verdoppelt werden.

(3) Bei der Wahl der Kreisräte werden die Sitze vom Kreiswahlausschuss auf die Wahlvorschläge in den Wahlkreisen und unter die gleichen Parteien und Wählervereinigungen im Wahlgebiet auf Grund von § 22 Abs. 6 der Landkreisordnung nach Absatz 1 verteilt.

### § 26 Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Verhältniswahl

(1) Die bei der Wahl der Gemeinderäte auf die einzelnen Wahlvorschläge nach § 25 Abs. 1 entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die nach den Sätzen 1 und 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags festzustellen.

(2) Im Falle der unechten Teilortswahl sind die auf die Wahlvorschläge nach § 25 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entfallenen Sitze für die einzelnen Wohnbezirke den Bewerbern dieser Wahlvorschläge für die Wohnbezirke in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen zuzuweisen. Haben mehrere dieser Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die nach den Sätzen 1 und 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags für den Wohnbezirk festzustellen. Die auf die Wahlvorschläge nach § 25 Abs. 2 Sätze 5 bis 9 entfallenen weiteren Sitze werden den nach den Sätzen 1 und 2 nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Bewerber, auf die nach Satz 4 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags festzu-